



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie - 80525 München

per E-Mail:
edl-g-novelle@bmwi.bund.de

Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie
Referat IIB2
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Bearbeiter/in

Telefon

Telefax

E-Mail

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
31.01.2019

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
95-9502/30/1

München,
07.02.2019

Gesetzentwurf des BMWi zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übermittlung des Gesetzentwurfs für eine Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Anfügung der Synopse hat die Bearbeitung innerhalb der knapp bemessenen Frist erleichtert. Sofern Sie diese Stellungnahme, wie angekündigt, veröffentlichen, bitten wir um Unkenntlichmachung der personenbezogenen Informationen im Kopf und am Ende dieses Schreibens.

Allgemein nimmt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) zum Entwurf Stellung wie folgt.

- Die Verkleinerung des Anwendungsbereichs im Hinblick auf die verpflichtenden Energieaudits wird begrüßt.

Postanschrift
80525 München
Hausadresse:
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

- Eine Einführung der verpflichtenden Registrierung von Energie(audit)-daten der Unternehmen wird als zusätzlicher Aufbau von Bürokratie abgelehnt.
- Eine Verschärfung von Sanktionsregelungen durch Einbeziehung weiterer Anforderungen an das Energieaudit nach § 8a EDL-G in den Tatbestand der Bußgeldvorschrift des § 12 Abs. 1 Nr. 1 EDL-G wird abgelehnt.

Im Rahmen der Einführung zu Problem und Ziel des Gesetzentwurfs schreiben Sie, dass auch in Fällen der Anmietung einer Immobilie oder bei Außenstellen eines Konzernverbundes Entlastungen erreicht werden sollen. Auch hier soll durch die Einführung der Verbrauchsgrenze von über 500.000 kWh/a eine Erleichterung erreicht werden. Diese angekündigten Erleichterungen finden sich in Art. 1 des Entwurfs leider nicht wieder. Auch der geplante Art. 8 Abs. 4 EDL-G (neu) bezieht sich auf Unternehmen, nicht nur auf deren nationale Filialen.

Im Detail merken wir zum Gesetzentwurf an:

1. Die Neudefinition des Energiebegriffs in § 2 Nr. 3 EDL-G durch Art. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Entwurfs wird mit Gesetzesänderungen begründet. Leider wird nicht klar, auf welche Gesetzesänderungen sich dies bezieht. Eine Stellungnahme ist deshalb nicht möglich.
2. Wie in vielen energierechtlichen Gesetzen werden auch im EDL-G Publikationen des DIN in Bezug genommen. Diese Publikationen sind nicht frei verfügbar. Anwender des Gesetzes sind gezwungen, die entsprechenden Publikationen inklusive der darin in Bezug genommenen weiteren DIN-Publikationen käuflich zu erwerben. Dies entspricht nicht den Anforderungen an die Öffentlichkeit gesetzlicher Regelungen. Es wird deshalb zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Probleme empfohlen, die Regelungen des DIN, auf die Bezug genommen wird, unmittelbar in Anhängen zum Gesetz abzudrucken.

Dass die Grenzen zwischen staatlicher Rechtsetzung und der Bezugnahme auf private Normungen beim Bund bereits verschwimmen, zeigt die Begründung zu Art. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Entwurfs. Es wird

von einer redaktionellen Anpassung aufgrund letzter Gesetzesänderungen gesprochen. Tatsächlich wird eine aktualisierte DIN-Norm mit (vermutlich) verändertem Inhalt in Bezug genommen. Dies ist keine rein redaktionelle Änderung.

3. Die Änderung in § 8 Abs. 1 EDL-G durch Art. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Entwurfs bewirkt nicht die in der Begründung angegebene Klarstellung. Diese Klarstellung erfolgt durch die Änderung des in der bisherigen Fassung überflüssig gewordenen § 8 Abs. 2 EDL-G durch Art. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Entwurfs. Der Buchstabe a hingegen unterscheidet durch die Änderung künftig nicht mehr zwischen den verschiedenen Anforderungen an das Energieaudit und die Person, die das Energieaudit durchführt und sanktioniert mit dem Bußgeldtatbestand nur einzelne besonders wichtige Anforderungen punktgenau. Die differenzierte Ausgestaltung des Bußgeldtatbestandes durch Art. 1 Nrn. 7 und 11 Gesetz vom 15.4.2015 (BGBl. I 578) zur Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) beschränkte sich auf die europarechtlich gebotene Sanktionierung. Künftig werden alle Anforderungen mit einem Bußgeld bewehrt, was erneut ein nationales Übererfüllen europarechtlicher Anforderungen bedeutet. Dass diese Wirkung der Änderungswirkung nicht in der Begründung ausgewiesen wird, ist verwunderlich.

Eine Verschärfung von Sanktionsregelungen wird abgelehnt. Deshalb bitten wir um Streichung von Art. 1 Nr. 3 Buchstabe a. Die bisherige Fassung des Gesetzestextes kann beibehalten werden.

4. Als Folgeänderung zur Beibehaltung des bisherigen § 8 Abs. 1 EDL-G sollte der durch den Entwurf neugefasste § 8 Abs. 2 Satz 1 EDL-G angepasst werden. Unser Vorschlag für Art. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Entwurfs: „Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Für Unternehmen, die nach dem 5. Dezember 2015 den Status eines Unternehmens nach § 1 Nummer 4 erlangt haben, gilt Absatz 1

entsprechend. Unternehmen nach Satz 1 müssen das erste Energieaudit spätestens 20 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt haben. Unternehmen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Status eines Unternehmens nach § 1 Nummer 4 erlangen, müssen das erste Energieaudit spätestens 20 Monate nach diesem Zeitpunkt durchgeführt haben.“

In der Folge müssen alle Regelungen, die nur an § 8 Abs. 1 EDL-G anknüpfen auch an den durch den Entwurf neugefassten § 8 Abs. 2 EDL-G anknüpfen.

5. Die unter Art. 1 Nr. 3 Buchstabe c des Entwurfs vorgesehene Änderung muss lauten: „In Absatz 3 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 2“ eingefügt.“
6. Unter Art. 1 Nr. 3 Buchstabe d wurde die Berücksichtigung der Unternehmen nach dem neugefassten § 8 Abs. 2 EDL-G bei der Einschränkung des Anwendungsbereichs vergessen. Der erste Satzteil des angefügten Absatz 4 muss entsprechend lauten: „(4) Ferner sind Unternehmen von der Pflicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 freigestellt, [...]“.
7. Die Änderung des § 8 Abs. 4 EDL-G durch Art. 1 Nr. 3 Buchstabe d des Entwurfs scheint uns nicht das zu bewirken, was in der Begründung angegeben wird. Insbesondere wird eine Prüfung repräsentativer Standorte statt der Prüfung aller Standorte durch die explizite Erwähnung der Standorte in der Vorschrift und die Verpflichtung eine „eingehende Prüfung“ vorzunehmen, verhindert. Die Leitfäden des BAFA, auf die in der Begründung des Entwurfs Bezug genommen wird können nicht von einem Gesetzestext abweichen (vor allem bei einer bußgeldbewehrten Regelung, die aber abgelehnt wird, s.o. Nr. 3 dieses Schreibens). Es wird dringend angeregt, zur Klarstellung, wesentliche Aspekte des Leitfadens in den Gesetzestext aufzunehmen.
8. Wir begrüßen die geplanten Erleichterungen durch den Entwurf, weisen aber darauf hin, dass die zusätzlichen Qualitätsanforderungen, die Art. 1 Nr. 4 Buchstabe b in § 8a Abs. 1 Nr. 4 EDL-G einführt, dazu führen werden, dass Energieaudits teurer werden. Hier sollte darüber

nachgedacht werden, ob es nicht dem Markt überlassen werden kann, Energieaudits zu bestellen, die zu einer besseren Abschätzung der Rentabilität einer vorgeschlagenen Investition führen.

9. Für die hohe Qualifikation der Energieauditoren und deren Bekanntheit wird künftig die Registrierung bei der BAFA vorgeschrieben. Entsprechend sollte § 8a Abs. 3 Satz 1 EDL-G künftig an diese Qualifikationsanforderungen anknüpfen, es sei denn für freiwillige Energieaudits wird bewusst ein geringeres Qualifikationsniveau akzeptiert. Im Hinblick auf die Anknüpfung an die Förderprogramme für freiwillige Energieaudits und die dortigen Qualifikationsanforderungen ist das eher nicht vorstellbar.

Art. 1 des Entwurfs sollte deshalb um eine Nummer 4a ergänzt werden:
„4a. In § 8a Absatz 3 wird die Angabe „7 Absatz 2 Satz 1 und 3“ durch die Angabe „8b Absatz 1“ ersetzt.“

10. Art. 1 Nr. 5 Buchstabe a ccc sollte sprachlich und inhaltlich angepasst werden. Sprachlich passt die Anfügung nicht zum Einleitung von § 8b Abs. 1 Satz 2 EDL-G. Inhaltlich ist die Regelung redundant. Dass ein Energieaudit bestimmte Anforderungen hat, wird schon in § 8a EDL-G geregelt. Das muss nicht wiederholt werden. Verweise auf Publikationen des DIN müssen im Übrigen in jedem Fall mit einem klaren Bezug auf die referenzierte Ausgabe versehen werden. Zur generellen Kritik an derartigen Verweisen vgl. schon Nr. 2 dieses Schreibens.

Zum Turnus der regelmäßigen Fortbildungen macht der Entwurf keine Aussage im Gesetzestext. Lediglich in der Begründung wird für den Erfüllungsaufwand ein dreijähriger Turnus zu Grunde gelegt. Dies sollte im Gesetz verankert werden. Die dreijährige Frist in § 8b Abs. 2 Satz 2 EDL-G (neu) gilt lediglich für den Ersthinweis.

Unser Vorschlag für Art. 1 Nr. 5 Buchstabe a ccc: „Folgende Nr. 3 wird angefügt: „3. die regelmäßige fachbezogene Fortbildung, um die erforderlichen Kenntnisse in einem dreijährigen Rhythmus auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten.““

11. Bei dieser Gelegenheit soll angemerkt werden, dass die Gesetzesbegründung ausführliche Erläuterungen zum

Ausbildungsaufwand für die Erstqualifikation von Energieauditoren enthält (Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft – Durch § 8b Absatz 1 – erster Absatz). Hierzu sieht der Entwurf aber keine neuen Regelungen vor, so dass ein solcher Aufwand doch gar nicht entstehen dürfte. Relevant erscheint nur der Aufwand für die regelmäßigen Fortbildungen (Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft – Durch § 8b Absatz 1 – zweiter Absatz).

12. Bislang sah § 7 Abs. 3 EDL-G eine öffentliche Liste beim BAFA vor, in der sich Energieauditoren freiwillig registrieren konnten. Nun wird durch Art. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Entwurfs in § 8b EDL-G ein zweiter Absatz eingefügt, der eine zwingende Registrierung von Energieauditoren beim BAFA vorsieht. Der Zweck des § 7 Abs. 3 EDL-G hat sich damit zumindest überholt. In jedem Fall sollte das Verhältnis der beiden Regelungen geklärt werden. Wir regen an, die Registrierung nach § 8b Abs. 2 EDL-G (neu) für eine öffentlich geführte Liste zu nutzen und § 7 Abs. 3 EDL-G zu streichen. Außerdem wird angeregt, eine Frist für die Vorlage der Nachweise zu regelmäßigen Fortbildungen einzufügen.

Unser Vorschlag zur Formulierung von Art. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Entwurfs: „Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt. „(2) Energieauditoren haben sich vor der Durchführung des ersten Energieaudits beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu registrieren und dabei die Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 2 nachzuweisen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlicht eine Liste der registrierten Personen. Der erstmalige Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist bis spätestens drei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, zu erbringen. Die anschließenden Nachweise im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sind ebenfalls gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu erbringen.“

Dementsprechend schlagen wir vor den Entwurf auch um folgenden Art. 1 Nr. 2a zu ergänzen: „§ 7 wird wie folgt geändert: a) Absatz 3 wird aufgehoben. b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.“

13. Die verpflichtende Registrierung von Energiedaten, die nicht nur aus Energieaudits gewonnen werden, die durch Art. 1 Nr. 6 Buchstabe a des Entwurfs eingeführt werden soll, wird abgelehnt. Hierdurch wird zusätzlicher und vermeidbarer Bürokratieaufwand für die Unternehmen geschaffen. Wir bitten um Streichung des Art. 1 Nr. 6 Buchstabe a des Entwurfs.

Hilfsweise weisen wir auf die nachfolgenden Unstimmigkeiten hin:

- a. Mit § 8a Abs. 1 Satz 3 EDL-G (neu) werden auch die vom verpflichtenden Energieaudit freigestellten Unternehmen verpflichtet, statistische Angaben zu übermitteln. Dies ist besonders abzulehnen, da mit der einen Hand genommen wird, was gerade mit der anderen gegeben wurde. Es ist vor allem nicht ersichtlich, ob die nach § 8 Abs. 3 EDL-G freigestellten Unternehmen bewusst von dieser Pflicht zur Datenübermittlung ausgenommen werden. Die Begründung geht darauf nicht ein.
- b. Unverständlich ist auch, was genau übermittelt werden soll. Durch die Bezugnahme auf § 8a Abs. 1 Satz 2 EDL-G (neu) in § 8a Abs. 1 Satz 4 EDL-G (neu) müssen Angaben aus einem gerade nicht vorhandenen Energieauditbericht übermittelt werden. Diese Angaben sind nicht vorhanden. Außerdem ist es sinnlos Angaben zu einem Unternehmen und zu einer Person zu übermitteln, die das Energieaudit ja gerade nicht durchgeführt haben (vgl. Bezugnahme in § 8a Abs. 1 Satz 4 EDL-G (neu) auf § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EDL-G (neu)).

14. Sofern nicht die von uns vorgeschlagene Änderung zu § 8 Abs. 2 EDL-G (neu) aus Nr. 4 dieses Schreibens umgesetzt wird, bedarf es für eine umfassende Stichprobenkontrolle durch das BAFA einer Ergänzung des § 8c Abs. 2 EDL-G (neu). Die Unternehmen nach § 8 Abs. 2 EDL-G (neu) würden sonst nicht in die Kontrolle einbezogen.

Unser Vorschlag zur Formulierung des Art. 1 Nr. 6 Buchstabe b des Entwurfs: „In Absatz 1 wird Satz 1 durch die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 und Absatz 2“ ersetzt, in Satz 2 Nummern 1 und 2 werden die Angaben „Absatz 1“ jeweils durch die Angaben „Absatz 1

oder Absatz 2“ ersetzt und in Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 3 oder 4“ ersetzt.“ Bitte beachten Sie, dass diese Formulierung von einer Streichung der Einfügung des vorgeschlagenen neuen Absatz 1 ausgeht.

Die oder-Verknüpfung zwischen Absatz 3 und Absatz 4 stellt klar, dass auch Nachweise angefordert werden können, wenn ein Unternehmen nur nach einem der beiden Absätze freigestellt ist.

15. Bei der Änderungsregelung Art. 1 Nr. 6 Buchstabe c des Entwurfs wurde der Hauptanwendungsbereich der bisherigen Vorschrift gestrichen. Dies ist bestimmt versehentlich geschehen.

Unser Vorschlag für Art. 1 Nr. 6 Buchstabe c des Entwurfs: „In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 oder Absatz 2“ ersetzt.“ Bitte beachten Sie, dass diese Formulierung von einer Streichung der Einfügung des vorgeschlagenen neuen Absatz 1 ausgeht.

16. Bei der Änderungsregelung Art. 1 Nr. 6 Buchstabe d des Entwurfs wurde übersehen, dass durch die verpflichtende Registrierung der Energieauditoren beim BAFA durch § 8b Abs. 2 EDL-G (neu) (vgl. dazu Nr. 12 dieses Schreibens) keine Notwendigkeit einer Fachkundeüberprüfung mehr besteht. Darüber hinaus sollte der unpassende Verweis auf § 8 Absatz 1 EDL-G nicht durch einen noch weniger passenden Verweis auf § 8 Absatz 2 EDL-G ersetzt werden, sondern entweder durch einen Verweis auf § 8 Absatz 1 oder Absatz 2 EDL-G oder noch besser durch einen sinnvollen Verweis auf die Regelungen für die Durchführung des Energieaudits nämlich §§ 8a und 8b EDL-G.

Unser Vorschlag für Art. 1 Nr. 6 Buchstabe d des Entwurfs: „In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 8a und § 8b“ ersetzt. Satz 2 wird aufgehoben und Satz 3 wird Satz 2.“ Bitte beachten Sie, dass diese Formulierung von einer Streichung der Einfügung des vorgeschlagenen neuen Absatz 1 ausgeht.

17. Das Verhältnis der Regelung in § 8b Abs. 2 EDL-G (neu) zur verpflichtenden Registrierung der Energieauditoren zur Stichprobenkontrollenregelung in § 8c Abs. 6 EDL-G (neu) gemäß dem

Entwurf erscheint noch nicht eindeutig. Müssen die Personen, die für die dort genannten Einrichtungen arbeiten, sich nicht vorab registrieren?

18. Art. 1 Nr. 6 Buchstabe h des Entwurfs ist zu unbestimmt, wenn für den Nachweis eines Energieverbrauchs von bis zu 500.000 kWh/a nur geeignete Belege verlangt werden. Eine flexible Nachweisform ist zwar zu begrüßen. Andererseits geht es um den Nachweis der Freistellung und es droht ein Bußgeld. Die Begründung zum Entwurf verweist insofern auf die Verordnungsermächtigung, die hier Klarstellungen treffe. Eine entsprechende Verordnung sollte dann zugleich mit dem Gesetz in Kraft treten, anderenfalls würden einzelne Unternehmen schon dadurch überrascht, dass auch Nachweise für den Bezug von Wärme oder Kälte, nicht nur Strom verlangt werden. Wir regen eine deutliche Konkretisierung an.

19. Aus sprachlichen Gründen sollte Art. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Entwurfs formuliert werden wie folgt: „In Nummer 10 wird das Wort „Musterverträgen“ durch die Wörter „Informationen über Musterverträge“ ersetzt.“

20. Die Erweiterung der Aufgaben der Bundesstelle für Energieeffizienz durch Art. 1 Nr. 8 Buchstabe e des Entwurfs wird abgelehnt. Es werden dadurch gemäß Begründung des Entwurfs Personalstellen für 10,5 Personen in den Qualifikationsebenen 3 und 4 geschaffen. Der Aufbau weiterer Bürokratie sollte unterbleiben.

Unser Vorschlag: Streichung von Art. 1 Nr. 8 Buchstaben e und f des Entwurfs.

21. Die Erweiterung des Bußgeldtatbestandes wird abgelehnt (vgl. dazu bereits Nr. 3 dieses Schreibens). Entsprechend ist Art. 1 Nr. 10 Buchstabe a des Entwurfs zu streichen. Die darin enthaltene Differenzierung ist wichtig für eine Eingrenzung des Tatbestands auf die wichtigen Elemente des verpflichtenden Energieaudits.

Auch in der Begründung zur Änderung des § 12 EDL-G wird nicht erwähnt, dass der Bußgeldtatbestand ausgeweitet wird. Stattdessen wird durch einen Abdruck der (vermutlich) alten Begründungen zur Einführung der bislang geltenden Regelungen Verwirrung gestiftet. Insbesondere zu

Buchstabe a (§ 12 Nr. 1 EDL-G) wird behauptet, Energieauditoren, die nicht die notwendige Qualifikation hätten, würden belangt. Tatsächlich knüpft die Regelung aber weiterhin und nur bei den auftraggebenden Unternehmen an, nicht bei den Energieauditoren.

Unsere dringende Bitte: Art. 1 Nr. 10 Buchstabe a des Entwurfs wird gefasst wie folgt: „In Nummer 1 werden nach der Angabe „Nummer 2 Buchstabe a“ die Wörter „oder Absatz 2“ eingefügt.“

22. Im Rahmen der Berechnung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass das elektronische Portal (sofern es entgegen unserer Ablehnung realisiert würde) nicht nur einmalige Programmierkosten verursacht sondern dauernde Pflege- und Aktualisierungskosten mit sich bringen wird.
23. Der Erfüllungsaufwand der Länder bei einem verbesserten Informationsaustausch von Bund und Ländern wird nicht erwähnt. Die zusätzliche Stelle beim BAFA erbringt keine Leistungen bei den Ländern. Auch diese werden Stellen(teile) schaffen müssen.
24. Als Begründung für die Einführung einer Verbrauchsuntergrenze für die Verpflichtung zum Energieaudit wird auch auf andere Staaten und die dortigen Bagatellgrenzen verwiesen. Es wäre interessant zu erfahren, wie hoch die Bagatellgrenzen in diesen Ländern angesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]